

# Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2018

## 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börnsen

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 17.01.2018 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Börnsen vom 06.06.2013 erlassen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

**a) Finanz- und Liegenschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften
- b) Prüfung der Jahresrechnung
- c) Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und Geschäftsordnung
- d) Vertragsangelegenheiten
- e) Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren (Beratung des Amtsvorstehers)
- f) Feuerwehrangelegenheiten
- g) Personalangelegenheiten
- h) Kommunale Beteiligungen

Beschlussausschuss:

- a) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass in der Höhe von 2.500,00 € bis 10.000,00 €
- b) Beschaffung im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000,00 €
- c) An- und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen des Haushaltsplans im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 €
- d) Gewährung von Zuschüssen innerhalb seiner Zuständigkeit im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall von 1.500,01 € bis 5.000,00 €

**b) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Schulangelegenheiten
- b) Förderung und Pflege des Sports und der Jugendarbeit der Sportvereine
- c) Kultur- und Gemeinschaftswesen
- d) Gemeindebücherei
- e) Heimatpflege
- f) Sozialwesen
- g) Kindergartenangelegenheiten
- h) Vorauswahl bei Einstellungen von Beschäftigten der Kindertagesstätte unter Mitwirkung des Kindergartenbeirats

Beschlussausschuss:

- a) bei der Vergabe von Nutzungsrechten der Sportanlagen und der Schule
- b) Gewährung von Zuschüssen innerhalb seiner Zuständigkeit im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall von 1.500,01 € bis 5.000,00 €

**c) Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Bauleitplanung (Beratung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der F-, B-, Grünordnungs- und Dorfentwicklungspläne)
- b) Baugenehmigungsverfahren
- c) Erstellung und bauliche Unterhaltung aller gemeindeeigener Liegenschaften und Gebäude, Straßen und Wege (soweit von verkehrssichernden Maßnahmen Bäume betroffen sind, ist der Umweltausschuss zu beteiligen)

Beschlussausschuss:

- a) Bauaufträge bis zu einer Höhe von 50.000,00 € nach VOB und VOF
- b) Kostenüberwachung von Bauvorhaben
- c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Vergabe
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß den §§ 14 Abs. 2, 15 und 36 des BauGB
- e) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 76 Abs. 5 der LBO S.-H.
- f) Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften

**d) Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Umweltgestaltung und Umweltschutz

- b) Festsetzung von Ersatzpflanzungen und Entschädigungszahlungen nach dem Naturschutzrecht
- c) Genehmigung von Anträgen nach dem Klimaschutzprogramm

Beschlussausschuss:

- a) Festsetzung von Ersatzpflanzungen und Entschädigungszahlungen nach dem Naturschutzrecht
- b) Gewährung von Zuschüssen innerhalb seiner Zuständigkeit im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall von 1.500,01 € bis 5.000,00 €

Die vorstehenden Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. In alle Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können (Bürgerliches Mitglied); ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 17.01.2018 erteilt.

Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, den 25.01.2018

(DS)

gez. Heisch  
Bürgermeister

Veröffentlichung:

im Internet veröffentlicht am:

25.01.2018

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am:

25.01.2018